

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Konz
über die 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
– Allgemeine Entwässerungssatzung –
vom.....2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

§ 1

Es werden folgende Änderungen durchgeführt.

1. § 2 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

Punkt 10 am Ende wird „an eine Kläranlage“ durch „leitungsggebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung“ ersetzt.

Punkt 12 Nr.2 „DIN EN 12056“ wird ergänzt sowie der Hinweis nach DIN 1986 „(Restnorm)“
Nr.3 Angaben „Teil 2“ und nach §14 „Abs.1 und 4“ werde ergänzt
Nr.6 „DIN EN 1825 und“ wird ergänzt
Nr.7 „DIN EN 858 und“ wird ergänzt.

2. § 5 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes“ wird wie folgt ergänzt:

Abs.1 Nr.1 werden die Angaben „Feuchttücher, Küchentücher, Teer, Bitumen, Gülle und (z.B. Kunstharze)“ ergänzt

3. § 11 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ wird wie folgt geändert:

Abs.1 im 4. Satz wird „an die öffentliche Abwasseranlage“ durch „an den Grundstücksanschluss“ ersetzt und im letzten Satz „DIN EN 12056 und“ ergänzt.

Abs.4 ergänzt wird: „Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten“

Abs.5 ergänzt wird hinter „Änderungen“, „die den Anschluss“ sowie hinter „Grundstücksentwässerungsanlage“, „an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und“

4. § 12 „Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider“ wird wie folgt geändert:

Abs.2 im ersten Satz wird nach Ölrückstände „oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2“ ergänzt und nach „erneuern“ der Satz „Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert (nach Anlage 2 Nr. 2b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider)“ eingeschoben.

5. § 13 „Abwassergruben“ wird wie folgt ergänzt:

Abs.2 hinter „Gruben“ wird „bei nicht ständig bewohnten Objekten“ sowie im nächsten Abschnitt hinter „Abfuhr“, „bei ständig bewohnten Objekten“ ergänzt.

6. § 14 „Kleinkläranlagen“ wird wie folgt ergänzt und geändert:

Abs.1 nach „Kleinkläranlagen“, wird „in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis“ ergänzt.

Abs.2 nach Verbandsgemeinde wird „möglich ist“ durch „vorgesehen“ ersetzt und im letzten Satz nach „Stilllegung“, „sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß §7“ hinzugefügt.

Abs.4 wie folgt wird ergänzt: „Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.“

7. § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung wird wie folgt geändert:

Abs.1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

- „(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.“

8. §17 „Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung“ wird wie folgt geändert:

Abs.2 Zif a wird wie folgt ersetzt: „das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.“

9. §18 „Überprüfung Privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht“ wird wie folgt geändert:

Abs.1 im ersten Satz wird „die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben“ gestrichen.

Abs.3 nach „Überprüfung“ wird der Hinweis „nach Abs. 2“ hinzugefügt.

10. §19 „Informations- und Meldepflichten“ wird wie folgt erweitert:

Abs.6 ergänzt wird: „Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.“

11. §22 „Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen“ wird wie folgt geändert:

Abs.1 Nr.3 am Ende wird ergänzt mit: „oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.“

Nr.5 wird zu Nr.4

Nr.5 wird wie folgt neu eingefügt „Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15)

Nr.6 wird in beiden Klammern mit „insbesondere“ und nach „Abs. 2“ mit „4 und 5“ergänzt

Nr.4 wird zu Nr.7

Nr.7 wird zu Nr. 8

Nr.8 wird zu Nr.9

12. Anhang 1: Art der Entwässerung

Punkt 1 wurde um folgendes ergänzt:

Tawern um „Wenigwies“

Wellen um „Auf Farst“ und „Zum Altenberg“

Punkt 2 wird am Ende mit „und II“ ergänzt

Punkt 4 wird wie folgt ergänzt:

Konz um „Hubert-Zettelmeyer-Straße und „Schlesierstraße (Teilbereich)“

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, den _____ 2021

Verbandsgemeinde Konz

(Siegel)

Joachim Weber
Bürgermeister